

Gestaltungssatzung

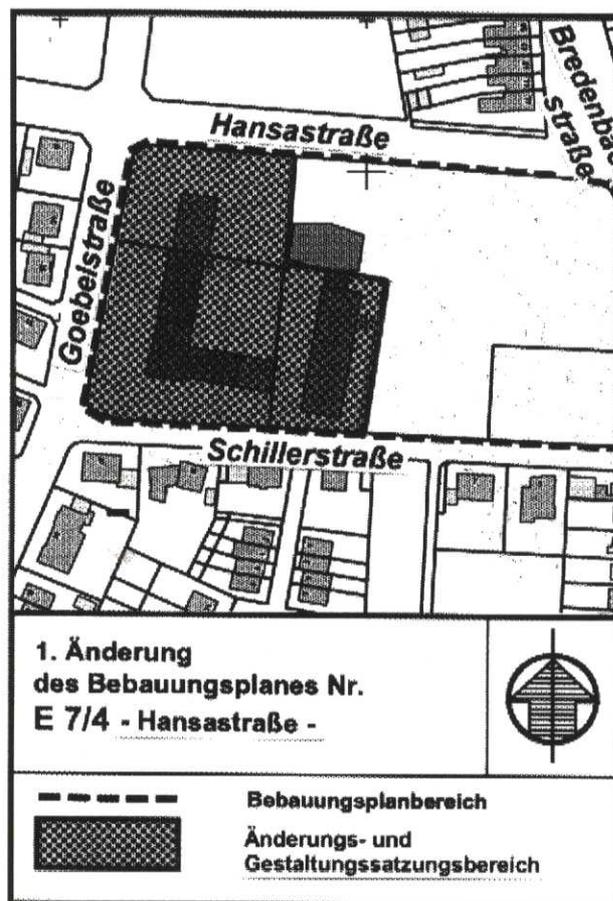
der Stadt Emmerich für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes
Nr. **E 7/4 -Hansastraße-**

vom **21.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) und des § 86 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) hat der Rat der Stadt Emmerich in seiner Sitzung am 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße-. Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist in der nachstehenden Skizze gekennzeichnet.



- (2) Die Vorschriften dieser Satzung finden auf alle neu zu bebauenden Grundstücke Anwendung.

§ 2 Gebäudehöhen

- (1) Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) wird maximal auf 0,5 m über dem höchsten Punkt der Straßenkrone, bezogen auf die Verkehrsfläche vor dem jeweiligen Baugrundstück festgesetzt.
- (2) Die First- und Traufhöhen werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für eingeschossige Gebäude :
 - Traufhöhe maximal **4,00 m** über Erdgeschoßfußbodenhöhe
 - Firsthöhe maximal **8,50 m** über Erdgeschoßfußbodenhöhe.
 - b) für zweigeschossige Gebäude :
 - Traufhöhe maximal **6,00 m** über Erdgeschoßfußbodenhöhe
 - Firsthöhe maximal **9,50 m** über Erdgeschoßfußbodenhöhe.

Die Traufhöhe im Sinne dieser Vorschrift ergibt sich aus der äußeren Schnittlinie der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut.

§ 3 Abweichungen

Abweichungen regeln sich nach § 86 in Verbindung mit § 73 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Emmerich, den 21.12.1999

Boch
Bürgermeister